

Für alle Schüler*innen einer Schule in Hoheit des Kultusministeriums (BfK, BKSP, FSSP, FOF, SGG) gilt zusätzlich folgende Regel:

Schüler*innen der oben genannten Schulen können laut Corona-Verordnung Schule, §3 Abs. 6,

„...auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres abzugeben; bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft abgegeben oder widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht nach Satz 1 wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.“

Das bedeutet:

Sollten Sie digital am Unterricht teilnehmen wollen, ist dies nur noch möglich, wenn...

- für Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person mit einem besonders schweren Verlauf einer Covid-19 Erkrankung gerechnet werden muss.
- Sie **innerhalb der ersten Schulwoche** (bis spätestens 17.09.21.) folgende Unterlagen abgeben:
 1. **Schriftlicher Antrag** auf „Befreiung von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts“ und
 2. **Ärztliches Attest**, das auf einen besonders schweren Krankheitsverlauf... hinweist.

Wichtig: Hierfür müssen Sie das **beigefügte Formular verwenden** (dieses finden Sie auch nochmals auf der Homepage).

Ein Antrag ist grundsätzlich nur zum Schuljahresbeginn und zum Halbjahr (01.02.22) möglich!

Ausnahme:

Sollten Sie oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person im Laufe des Schulhalbjahres eine entsprechende Diagnose erhalten (oder nicht mehr aktuell sein), können Sie den Antrag auch im laufenden Halbjahr stellen (bzw. eine Rücknahme beantragen).

- ➔ In Deutschland herrscht grundsätzlich an Schulen Präsenzpflcht. Hierbei handelt es sich also erneut um eine befristete Ausnahme des Kultusministeriums.

**Sollten Sie Schüler*in einer Schule in Hoheit des Sozialministeriums sein, ist dies für Sie nicht möglich (nach derzeitigen Vorgaben). D. h. Sie müssen am Präsenzunterricht teilnehmen.
(Wir können daran auch nichts ändern!)**